

## **Rahmenkonzeption**

# **Dauerhaft ausgelagerte Einzelarbeitsplätze für Menschen mit Behinderung in Werkstätten für behinderte Menschen in Bayern**

### ***Vorbemerkung***

In der Praxis zeigt sich, dass der Übergang aus der Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) auf den allgemeinen Arbeitsmarkt mit der Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis nur für einen kleinen Teil der in der WfbM beschäftigten Menschen mit Behinderung möglich ist. Für den überwiegenden Teil der WfbM-Beschäftigten wird der Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt aus behinderungsbedingten Gründen, auch unter Ausschöpfung aller derzeitigen Fördermöglichkeiten, nicht zu erreichen sein. Eine Form der Teilhabe am Arbeitsleben für Beschäftigte der WfbM ist auch die Tätigkeit auf ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

In der Praxis haben sich seit vielen Jahren unterschiedliche Formen von ausgelagerten Arbeitsplätzen entwickelt. Dabei wird zwischen Außenarbeitsgruppen der Werkstatt und ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen unterschieden.

**Diese Rahmenkonzeption gilt ausschließlich für auf Dauer angelegte ausgelagerte Einzelarbeitsplätze der WfbM.**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Die Beschäftigung auf ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen war bis Ende 2008 nur als eine zeitlich befristete Maßnahme im Übergang von Beschäftigten der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gesetzlich verankert. Mit dem Gesetz zur Einführung Unterstützter Beschäftigung vom 22.12.2008 wurde § 136 Abs. 1 SGB IX mit Satz 5 und 6 wie folgt ergänzt: „Zum Angebot an Berufsbildungs- und Arbeitsplätzen gehören ausgelagerte Plätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die ausgelagerten Arbeitsplätze werden zum Zwecke des Übergangs und als dauerhaft ausgelagerte Plätze angeboten.“ Dauerhaft ausgelagerte Einzelarbeitsplätze sind damit ein reguläres Angebot der WfbM im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben.

Die Rechtsstellung des behinderten Menschen zur Werkstatt wird durch den Einsatz auf einem ausgelagerten Arbeitsplatz nicht berührt. Der Beschäftigte auf dem ausgelagerten Arbeitsplatz bleibt weiterhin WfbM-Mitarbeiter mit allen Rechten und Pflichten.

### **2. Dauerhaft ausgelagerte Einzelarbeitsplätze – Definition**

Bei ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen handelt es sich um eine dauerhafte Tätigkeit von Werkstattbeschäftigten außerhalb der WfbM in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes unter Beibehaltung des WfbM-Status. Dazu zählen auch sonstige Unternehmen des WfbM-Trägers.

Keine Arbeitsplätze in diesem Sinne sind anderweitig öffentlich geförderte Arbeitsplätze.

Die Einrichtung von dauerhaft ausgelagerten Einzelarbeitsplätzen in Integrationsfirmen bedarf der Zustimmung des Leistungsträgers im Einzelfall.

### **3. Personenkreis und Zielsetzungen**

Die Angebote der WfbM müssen den jeweiligen Fähigkeiten und Neigungen der Menschen mit Behinderung Rechnung tragen. Die Beschäftigung auf dauerhaft ausgelagerten Arbeitsplätzen steht als grundlegendes Angebot allen Beschäftigten der WfbM offen.

Zielgruppe für dauerhaft ausgelagerte Arbeitsplätze sind Beschäftigte der WfbM, für die einerseits eine dauerhafte berufliche Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu den Bedingungen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses, auch unter Ausschöpfung aller derzeitigen Fördermöglichkeiten, aus behinderungsbedingten Gründen nicht oder noch nicht erreicht werden konnte und andererseits jedoch eine berufliche und soziale Integration auf einem Einzelaußenarbeitsplatz eine den individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechende adäquate Beschäftigungsmöglichkeit darstellt.

### **4. Abstimmung mit dem Leistungsträger**

Die WfbM erstellt einen Eingliederungsplan, aus dem die jeweils angestrebte Maßnahme und die Zielsetzung hervorgehen. Die Entscheidung über die Maßnahme trifft der Leistungsträger.

Die Rückkehr auf einen Arbeitsplatz in den Räumen der WfbM ist für den Beschäftigten jederzeit möglich. Der Leistungsträger ist davon zu unterrichten.

### **5. Leistungen der Werkstatt**

Bei Tätigkeit eines WfbM-Beschäftigten auf einem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz wird die Verantwortlichkeit der WfbM gegenüber dem Beschäftigten nicht eingeschränkt. Dies umfasst auch die Rahmenbedingungen des Arbeitsplatzes.

Bei dauerhaft ausgelagerten Arbeitsplätzen können sich die in der Rahmenleistungsvereinbarung T-E-WfbM festgelegten Aufgaben in der Gewichtung verschieben.

Diese Aufgaben können z.B. sein:

- Öffentlichkeitsarbeit
- Aufbau von Netzwerken zur Unterstützung
- Akquise von Betrieben
- Individuelle Anpassung und Umgestaltung des Arbeitsplatzes im Benehmen mit dem Betrieb
- Begleitung, Beratung und Unterstützung des Betriebes und des zuständigen Ansprechpartners für den Beschäftigten im Betrieb
- Unterstützung des Menschen mit Behinderung bei der Organisation der Fahrten zum ausgelagerten Arbeitsplatz und der Mittagsverpflegung
- Beratung bei Fragen und Problemen sowie Intervention und Klärung bei Krisen und Konflikten am Arbeitsplatz
- Überprüfung der Übernahmemöglichkeit in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Arbeitsvertrag, etc.)

Die konkrete Ausgestaltung der Leistungen bei dauerhaft ausgelagerten Arbeitsplätzen bleibt den individuellen Leistungsvereinbarungen vorbehalten und wird dort gesondert vereinbart. Dabei sind Leistungen der allgemeinen Leistungsvereinbarung der WfbM, die nicht oder nicht in dem dort beschriebenen Umfang oder zusätzlich anfallen, zu berücksichtigen.

## **6. Vereinbarung zwischen Beschäftigungsgeber und WfbM**

Zwischen der WfbM und dem Beschäftigungsgeber wird eine schriftliche Vereinbarung über den ausgelagerten Arbeitsplatz abgeschlossen. Diese regelt die grundlegenden rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen des Beschäftigungsverhältnisses auf dem ausgelagerten Einzelarbeitsplatz.

## **7. Personal**

Die erforderlichen Leistungen stellt die WfbM durch geeignetes Personal sicher. Die konkrete Ausgestaltung der Personalstruktur bleibt der individuellen Leistungsvereinbarung vorbehalten.

## **8. Fahrdienst**

Die Hin- und Rückfahrt zu dem ausgelagerten Arbeitsplatz erfolgt soweit möglich selbständig, ggf. mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Bedarf erfolgt die Beförderung durch den Fahrdienst der WfbM. Soweit eine individuelle Beförderung erforderlich ist, wird dies mit dem Leistungsträger abgestimmt.

## **9. Entlohnung der Beschäftigten**

Die Entlohnung der Beschäftigten auf ausgelagerten Arbeitsplätzen erfolgt im Rahmen des Lohnsystems der WfbM.